



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
K1.232 DW

Zl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/85 D/Ba

Wien, 13. September 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

53 ST

Datum: 16. 9. 1985

Verteilt: 17. SEP. 1985 *goh*

Betr.: 41. Novelle zum ASVG  
15. Novelle zum B-KUVG  
10. Novelle zum GSVG  
9. Novelle zum BSVG ✓  
5. Novelle zum FSVG

Bezug: Ihre Schreiben vom 9. Juli 1985,  
Zl. 20.041/39-1a/85 (ASVG),  
Zl. 21.135/1-1a/1985 (B-KUVG),  
Zl. 20.548/3-1b/1985 (GSVG),  
Zl. 20.791/2-1b/1985 (BSVG),  
Zl. 20.586/1-1b/1985 (FSVG)

Der beiliegenden Stellungnahme des Hauptverbandes zu den oben angeführten Ministerialentwürfen liegen weitgehend die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zugrunde. In diesen Stellungnahmen wird aber auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige in der Vergangenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits unterbreitete Vorschläge zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes fehlen. Der Hauptverband schließt sich dem Wunsch der Versicherungsträger nach Aufnahme auch dieser Änderungsvorschläge in die 41. ASVG-Novelle an. Die vorgelegte Stellungnahme des Hauptverbandes zur 41. Novelle zum ASVG umfaßt aus diesem Grund zwei Teile:

- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier).

./.

- 2 -

- Der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche des Hauptverbandes und der Versicherungsträger zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier); soweit diese Änderungswünsche dem Bundesministerium für soziale Verwaltung noch nicht unterbreitet wurden, werden entsprechende Erläuterungen beigelegt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

Beilagen

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.3 (§ 8 BSVG - Weiterversicherung in der Krankenversicherung:

Zur Klarstellung sollte im ersten Satz des § 8 Abs.1 BSVG nach den Worten "der Pflichtversicherung" die Wendung "nach diesem Bundesgesetz" eingefügt werden, weil nur der aus der Bauernkrankenversicherung Ausgeschiedene sich nach diesem System weiterversichern kann.

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.5 (§ 18 BSVG - Meldepflicht der Zahlungsempfänger):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.16 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 40 ASVG).

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.8 lit.b (§ 38 Abs.4 und 7 BSVG - Betriebsnachfolgehaftung):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.24 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 67 Abs.6 und 9 ASVG).

Zu Art. I Z.9 (§ 39 BSVG - Verjährung der Beiträge):

Im Hinblick auf die Aufhebung des 2. Absatzes des § 39 BSVG hätte im ersten Satz des ersten Absatzes die Wendung "unbeschadet des Abs.2" zu entfallen.

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.10 (§ 40 BSVG - Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.25 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 69 ASVG).

9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.12 (§ 51 Abs.2 BSVG - Anfall der Leistung):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.30 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 86 Abs.3 ASVG).

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.13 (§ 66 Abs.1 BSVG - Verfall von Leistungsansprüchen):

Im Bereich der Bauernkrankenversicherung ergab sich bei der Berechnung der Verfallsfrist die Frage, ab welchem Zeitpunkt diese Frist zu laufen beginnt. Nimmt man den erstmöglichen Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, nämlich den Eintritt des Versicherungsfalles als Beginn der Frist, so würde dies zu für die Versicherten unbefriedigenden Ergebnissen führen, weil insbesondere bei Krankheit ärztliche Hilfe nicht sofort in Anspruch genommen wird und die Rechnung für eine laufende ärztliche Betreuung dem Versicherten u.U. erst lange nach Eintritt des Versicherungsfalles zugestellt wird. Der Rechnungsleger hat für die Geltendmachung seines Anspruches eine Frist von drei Jahren (§ 1486 Z.6 ABGB). Es sollte daher klargestellt werden, daß die Verfallsfrist bei Kostenerstattungen und Kostenzuschüssen erst mit dem Tag der Ausstellung der Rechnung an den Versicherten (Angehörigen) beginnt. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.32 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 102 Abs.1 ASVG) verwiesen.

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.14 (§ 72 Abs.2 BSVG - Rückforderung zu unrecht erbrachter Leistungen):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.33 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 107 Abs.2 ASVG).

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.15 (§ 78 BSVG - Angehörigeneigenschaft):

Durch die im Entwurf vorgesehene Neufassung des Abs.6 würde die bisher in diesem Absatz für den Ehegatten eines Pensionsbeziehers vorgesehene Regelung entfallen. In § 78 Abs.2 Z.1 wäre daher auch die Angehörigeneigenschaft des Ehegatten eines Pensionsbeziehers zu erwähnen. Der zweite Halbsatz der genannten Bestimmung sollte daher lauten: "sowie der Ehegatte eines gemäß § 4 Z.1 oder § 8 Versicherten unter der weiteren Voraussetzung des Abs.6."

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.2 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG verwiesen (§ 123 ASVG).

## 9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.20 (§ 117 BSVG - Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit):

Die Formulierung "für Bezieher einer Witwen(Witwer)rente" könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da nicht klar erscheint, ob diese Voraussetzung beim Versicherten oder beim Anspruchsberechtigten gegeben sein muß. Im übrigen würde die schon derzeit bestehende Diskrepanz zwischen § 117 BSVG einerseits und § 241 ASVG bzw. 126 GSVG andererseits mit der vorgesehenen Neufassung weiterhin aufrechterhalten. Während nämlich nach den beiden letztgenannten Bestimmungen in den Fällen der Nichterfüllung der Wartezeit die sich im konkreten Fall für die Leistungen der Unfallversicherung ergebende Bemessungsgrundlage - allenfalls unter Berücksichtigung mehrerer unfallversicherter Erwerbstätigkeiten - der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung zugrunde zu legen ist, kommt nach § 117 BSVG in diesen Fällen nur die Bemessungsgrundlage nach § 181 Abs.2 ASVG in Betracht, was z.B. bei Nebenerwerbslandwirten zu Härten führen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, § 117 BSVG dahingehend neu zu formulieren, daß in den Fällen des § 111 Abs.2, in denen sich eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln läßt, die Bemessungsgrundlage gleich einem vierzehntel der Bemessungsgrundlage ist, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. bei einem Arbeitsunfall im Bemessungszeitpunkt gegolten hätte und Erhöhungen dieser Bemessungsgrundlage nach § 180 ASVG zu berücksichtigen wären. Der Hinweis auf die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in § 181 Abs.2 ASVG würde sich erübrigen, da sich schon aus den für die Unfallversicherung geltenden Bestimmungen ergäbe, welcher Betrag im konkreten Fall heranzuziehen ist.

Im übrigen wird auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes zu § 126 GSVG verwiesen.

**9. Novelle zum BSVG**

Zu Art. I Z.21 (§ 120 Abs.1 BSVG - Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.24 des Entwurfes der 10. Novelle zum GSVG (§ 129 Abs.1 GSVG).

Zu Art. I Z.22 (§ 131 BSVG - Kinderzuschlag):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Z.7 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 261a ASVG).

9. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.24 (§ 142 Abs.3 BSVG - Ausgleichszulage:

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Z.11 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 294 Abs.3 ASVG).

Zu Art. II (Kinderzuschlag):

Es fehlt eine dem Art. VI Abs.11 der 41. Novelle zum ASVG entsprechende Übergangsbestimmung betreffend die Anwendbarkeit des § 131 BSVG in der Fassung des Art. I Z.22 der 9. Novelle zum BSVG.

**9. Novelle zum BSVG**

**Zu Art. III Abs.5 (Erwerbsunfähigkeitspension):**

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. III Abs.4 der 10. Novelle zum GSVG.

## 9. Novelle zum BSVG

Zu § 2 Abs.1 Z.1 BSVG:

Im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes sollte dessen Zitierung im § 2 Abs.1 Z.1 BSVG wie folgt lauten: "des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287".

## 9. Novelle zum BSVG

Zu § 30 Abs.7 BSVG (Selbstversicherung in der Unfallversicherung):

Für gemäß § 19 ASVG in der Unfallversicherung Selbstversicherte ist neben der Beitragsgrundlage auch der Beitragssatz durch die Satzung des Versicherungsträgers festzulegen. Durch § 30 Abs.7 BSVG wird zwar die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ermächtigt, die Beitragsgrundlage für gemäß § 11 BSVG in der Unfallversicherung Selbstversicherte satzungsmäßig zu bestimmen, nicht aber den darauf anzuwendenden Beitragssatz. § 30 Abs.7 BSVG sollte daher um die im § 77 Abs.3 ASVG enthaltene Regelung ergänzt werden.

## 9. Novelle zum BSVG

Zu § 56 BSVG (Ruhe der Pension):

Eine dem § 23 Abs.2 Bezügegesetz entsprechende klarstellende Regelung sollte auch in die Ruhensvorschriften des BSVG aufgenommen werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 94 ASVG.

9. Novelle zum BSVG

Zu § 122 BSVG (Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer):

Verwiesen wird auf den Vorschlag des Hauptverbandes betreffend § 131 GSVG.

## 9. Novelle zum BSVG

Zu § 124 Abs.2 und 3 BSVG (Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit):

Entsprechend der im Entwurf der 10. Novelle zum GSVG vorgesehenen Änderung des § 133 Abs.2 GSVG, sollte auch in § 124 Abs.2 BSVG der Ausdruck "durch mehr als 60 Kalendermonate" durch den Ausdruck "durch mindestens 60 Kalendermonate" und in § 124 Abs.3 BSVG der Ausdruck "durch mehr als 36 Kalendermonate" durch den Ausdruck "durch mindestens 36 Kalendermonate" ersetzt werden.